

Bundesgesetzblatt ⁵¹⁷

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 23. April 2003

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 2003	Sechste Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung FNA: 793-12-5	518
11. 4. 2003	Zehnte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung FNA: 7822-6-3	521
11. 4. 2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt FNA: 7822-7-2	522
11. 4. 2003	Verordnung über die zu Beglaubigungen befugten Behörden nach dem Sozialgesetzbuch (SGB- Beglaubigungsverordnung – SGBBegIV) FNA: neu: 860-10-1/2-2; 860-10-1/2-1	528
14. 4. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung FNA: 910-8-1	529
3. 4. 2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 120a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg) FNA: 1104-5	530

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7 und Nr. 8	530
Verkündungen im Verkehrsblatt	532

Sechste Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Vom 9. April 2003

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), der durch Artikel 209 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2369), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission vom 19. März 2002 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e (ABl. EG Nr. L 77 S. 8) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 einen Fang an Seehecht über den dort genannten Anteil an Bord behält,
2. entgegen Artikel 3 ein dort genanntes Netz oder Netzteil verwendet,
3. entgegen Artikel 4 Satz 1 dort genannte Baumkurren an Bord mitführt oder ausbringt,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 erster oder zweiter Anstrich oder Artikel 6 Abs. 1 oder 2 ein dort genanntes Schleppnetz oder eine dort genannte Baumkurre einsetzt oder zu Wasser lässt,
5. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 dritter Anstrich, Satz 2 dritter Anstrich oder Satz 3 dritter Anstrich oder Artikel 6 Abs. 3 ein dort genanntes Schleppnetz oder Fanggerät oder eine dort genannte Baumkurre nicht festzurrt oder nicht verstaут,

6. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 erster Anstrich oder Satz 3 erster Anstrich Fischfang betreibt oder
7. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Anstrich oder Satz 3 zweiter Anstrich ein dort genanntes Fanggerät zu Wasser lässt oder ausbringt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) (ABl. EG Nr. L 347 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) (ABl. EG Nr. L 356 S. 12)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 18 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001“ durch die Angabe „Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchstabe a, b und c, Nummer 6, 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Artikel 18 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001“ durch die Angabe „Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2737/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 12 S. 36)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 268 S. 23)“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1 ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
2. entgegen Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 1 eine Vorrichtung oder ein Hilfsmittel verwendet, die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern,
3. entgegen Artikel 18 Abs. 3 Unterabs. 2 Beifänge an Bord hat, die das dort genannte Gewicht oder den dort genannten Anteil übersteigen,
4. entgegen Artikel 18 Abs. 3 Unterabs. 4 das Fanggebiet nicht oder nicht rechtzeitig verlässt,
5. entgegen Artikel 18 Abs. 4 Satz 1 Fisch mit einer geringeren als der dort festgelegten Mindestgröße nicht oder nicht rechtzeitig wieder ins Meer wirft,
6. entgegen Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 beim gezielten Fang einer oder mehrerer der dort genannten Arten ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung an Bord mitführt,
7. entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 ein Logbuch oder einen Lagerplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 bei einer Überprüfung nicht Hilfe leistet oder
9. ohne Genehmigung nach Artikel 19 Abs. 4 eine Umladung vornimmt.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2555/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2341/2002“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 6 Nr. 1 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 6 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 6 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 6 Abs. 2“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 7 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 4 wird die Angabe „Anhang IV Nr. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Anhang IV Nr. 1 Satz 2“ ersetzt.
- f) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen Artikel 9 in Verbindung mit Anhang V Nr. 4, 5, 7, 8 oder 10 in den dort genannten Gebieten während der angegebenen Sperrzeiten den Fischfang betreibt oder den Sandaal anlandet oder an Bord behält.“

5. In § 12 Abs. 1 wird nach Nummer 8 folgende neue Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen Artikel 8 Abs. 4 beim Dorschfang nicht zulässige Fanggeräte mitführt oder bei Mitführen solcher Fanggeräte gefangenen Dorsch anlandet.“

6. Nach § 15b werden folgende §§ 16 und 17 eingefügt:

„§ 16

Durchsetzung von Aufwandsbeschränkungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 6 Buchstabe a mit einem Fischereifahrzeug an mehr als den dort genannten Tagen den Hafen verlässt,
2. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 7 außerhalb des Hafens mehr als eines der dort genannten Fanggeräte an Bord hat,
3. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 8 dasselbe Gerät an mehr als an den dort genannten Tagen einsetzt,
4. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 9 mehr als zwei der dort genannten Fanggeräte aussetzt oder die Fanggeräte nicht an verschiedenen Tagen aussetzt,
5. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 12, diese in Verbindung mit Artikel 19b Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
6. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 12, diese in Verbindung mit Artikel 19b Abs. 2 oder Artikel 19c Abs. 2 erster Anstrich, diese jeweils in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 12, diese in Verbindung mit Artikel 19e Abs. 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, eine dort genannte Angabe nicht oder nicht richtig in einem Logbuch erfasst,
8. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 13 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
9. entgegen Artikel 10 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 14 nicht sicherstellt, dass die Anlandung nur in einem für diesen Zweck benannten Hafen erfolgt.

§ 17

Durchsetzung von Bestimmungen zur Fischerei auf Tiefseearten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände (2003 und 2004) (ABl. EG Nr. L 356 S. 1) einen dort genannten Fang an Bord behält oder anlandet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. EG Nr. L 351 S. 6) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2 mehr als 100 Kilogramm an Tiefseearten fängt und an Bord behält, umlädt oder anlandet,
2. entgegen Artikel 5 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in dem Logbuch vermerkt,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen Artikel 6 Abs. 2 den Hafen verlässt oder

5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 über 100 Kilogramm einer Mischung aus Tiefseearten in anderen als den für die Anlandung von Tiefseearten vorgegebenen Häfen anlandet.“

Artikel 2

Neubekanntmachung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Seefischerei-Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Saatgutverordnung*)**

Vom 11. April 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 und des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1999 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 wird im einleitenden Satzteil das Datum „30. Juni 2002“ durch das Datum „31. Juli 2004“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. August 2001“ gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Saatgutverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/64/EG des Rates vom 31. August 2001 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzen und der Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 234 S. 60).

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Vom 11. April 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 32 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), der durch Artikel 185 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 53 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), der durch Artikel 1 Nr. 22 und 27 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), von denen Satz 1 durch Artikel 185 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 54 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 23 und 27 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit
 - dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
 - § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206),

im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3428), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „nach den §§ 5 oder 6 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „nach § 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Übergangsvorschrift

(1) Prüfungsgebühren, bei denen die Gebührenschuld nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bis zum 24. April 2003 entstanden ist, sind nach den bis zum 23. April 2003 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.

(2) Jahresgebühren und Überwachungsgebühren sind bis zum 31. Dezember 2002 noch nach den bis zum 23. April 2003 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.“

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 2 Abs. 3, §§ 12 bis 14)

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

1 Artengruppe 1

Getreide außer Perlmais, Puffmais (Popcorn), Zuckermais und Mais für Zierzwecke, Deutsches Weidelgras, Futtererbse, Ackerbohne, Raps, Sonnenblume, Runkelrübe, Zuckerrübe, Kartoffel

2 Artengruppe 2

Im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte landwirtschaftliche Arten, soweit nicht in Artengruppe 1 aufgeführt und Rosen für Schnittnutzung unter Glas

3 Artengruppe 3

Zierpflanzenarten, außer für Rosen für Schnittnutzung unter Glas, Stauden und Sommerblumen

4 Artengruppe 4

Im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte Gemüsearten

5 Artengruppe 5

Sonstige Arten, soweit nicht unter eine andere Artengruppe fallend

6 Artengruppe 6

Baumarten, soweit das Vermehrungsmaterial hinsichtlich des Inverkehrbringens dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
1	Sortenschutzgesetz (SortG)		
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	§ 21	
101	Entscheidung	§ 22	
101.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		470
101.2	bei Sorten der Artengruppe 6		50
102	Registerprüfung	§ 26 Abs. 1 bis 5	
102.1	bei Sorten der Artengruppen 1 und 2		770
102.2	bei Sorten der Artengruppen 3 bis 5		550
102.3	bei Sorten der Artengruppe 6		60
102.4	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse, einmalig	§ 26 Abs. 1 Satz 2	180
102.5	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	§ 26 Abs. 2	310

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)					
1	2	3	4					
110	Jahresgebühren	§ 33 Abs. 1	Artengruppe					
			1 (Euro)	2 (Euro)	3 (Euro)	4 (Euro)	5 (Euro)	6 (Euro)
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht							
110.1.1	1. Schutzjahr		160	110	60	60	60	10
110.1.2	2. Schutzjahr		210	110	110	60	60	10
110.1.3	3. Schutzjahr		260	160	110	60	60	10
110.1.4	4. Schutzjahr		310	160	160	110	110	20
110.1.5	5. Schutzjahr		360	210	160	110	110	20
110.1.6	6. Schutzjahr		410	260	210	160	110	20
110.1.7	7. Schutzjahr		560	310	210	160	160	20
110.1.8	8. Schutzjahr		710	360	260	210	160	20
110.1.9	9. Schutzjahr		860	410	310	210	160	20
110.1.10	10. Schutzjahr		1 010	460	360	260	210	20
110.1.11	11. Schutzjahr		1 010	510	410	310	210	30
110.1.12	12. Schutzjahr		1 010	610	460	360	260	30
110.1.13	13. Schutzjahr		1 010	710	510	410	260	30
110.1.14	14. Schutzjahr		1 010	810	510	460	310	30
110.1.15	15. Schutzjahr							
	und folgende je		1 010	810	610	510	360	30
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes	§ 10c	150	100	50	50	50	10

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
120	Sonstige Verfahren		
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes	§ 12 Abs. 1	620
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen, je Sorte	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3	120
123	Rücknahme oder Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	
123.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		470
123.2	bei Sorten der Artengruppe 6		50
124	Widerspruch		
124.1	gegen die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 18 Abs. 3; § 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	
124.1.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		470
124.1.2	bei Sorten der Artengruppe 6		50
124.2	gegen die Entscheidung über einen Antrag auf ein Zwangsnutzungsrecht	§ 12 Abs. 1	620
124.3	gegen eine andere Entscheidung		160
125	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 26 Abs. 5	310

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
2	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)		
200	Verfahren der Sortenzulassung	§ 41	
201	Entscheidung	§ 42	
201.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		160
201.2	bei Sorten anderer Arten		310
202	Registerprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
202.1	bei Sorten der Artengruppen 1 und 2		770
202.2	bei Sorten der Artengruppen 3 bis 5		550
202.3	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse, einmalig		180
202.4	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		310
203	Wertprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
203.1	bei Sorten der Artengruppe 1		1 900
203.2	bei Sorten der Artengruppe 2		1 170
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Rebe	§ 30 Abs. 4	
204.1	durch gesonderten Anbau		1 900
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung		290
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig		470

*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)*	Gebühr (Euro)					
1	2	3	4					
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 37 Satz 2	Artengruppe					
			1 (Euro)	2 (Euro)	3 (Euro)	4 (Euro)	5 (Euro)	
210.1			1. Zulassungsjahr	160	110	60	100	30
210.2			2. Zulassungsjahr	210	110	110	100	40
210.3			3. Zulassungsjahr	260	160	110	100	40
210.4			4. Zulassungsjahr	310	160	160	100	40
210.5			5. Zulassungsjahr	360	210	160	100	50
210.6			6. Zulassungsjahr	410	210	210	100	50
210.7			7. Zulassungsjahr	510	260	210	100	50
210.8			8. Zulassungsjahr	610	310	260	100	50
210.9			9. Zulassungsjahr	710	360	310	100	80
210.10			10. Zulassungsjahr	710	460	360	100	80
210.11			11. Zulassungsjahr	710	460	410	100	80
210.12			12. Zulassungsjahr	710	560	460	100	80
210.13			13. Zulassungsjahr	810	560	510	100	80
210.14			14. Zulassungsjahr	810	710	510	100	100
210.15	15. Zulassungsjahr und folgende je	810	710	510	100	100		

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
221	Entscheidung		
221.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		160
221.2	bei Sorten anderer Arten		310
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung	§ 46	
222.1	bei Sorten der Artengruppe 1		1 900
222.2	bei Sorten der Artengruppe 2		1 170
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46	
231	Entscheidung		
231.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		120
231.2	bei Sorten anderer Arten		310
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 47 Abs. 4 Satz 1	
232.1	bei Sorten der Artengruppe 1		530
232.2	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		120
232.3	bei Sorten anderer Arten		370
240	Sonstige Verfahren		
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte		120

*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG*)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
242	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	
242.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		160
242.2	bei Sorten anderer Arten		310
243	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	
243.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		120
243.2	bei Sorten anderer Arten		310
244	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	160
245	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit		
245.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes fallen	§ 14b Abs. 3	60
245.2	bei Sorten anderer Arten	§ 55 Abs. 2 Satz 1	160
246	Widerspruch		
246.1	gegen die Zurückweisung des Zulassungsantrags und die Rücknahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	
246.1.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		160
246.1.2	bei Sorten anderer Arten		310
246.2	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
246.2.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		160
246.2.2	bei Sorten anderer Arten		310
246.3	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung oder den Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46; § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	
246.3.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		120
246.3.2	bei Sorten anderer Arten		310
246.4	gegen die Zurückweisung eines Antrags für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	160
246.5	gegen die Zurückweisung eines Antrags für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	§ 55 Abs. 2 Satz 1	160
246.6	gegen eine andere Entscheidung		160
247	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 44 Abs. 5	310
248	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen	§ 3a Abs. 2 und 3	160
249	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung	§ 33 Abs. 8 SaatgutV	120
3	Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen		
300	Auskunft, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft, sowie Auszüge aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder anderen Unterlagen, je Sorte	§ 29 SortG § 49 SaatG	20

*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG*)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
310	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 244 und 245	75 v.H. der Amtshandlungs- gebühr; Ermäßigung bis zu 25 v.H. der Amtshandlungs- gebühr oder Absehen von der Gebührenerhebung, wenn dies der Billigkeit entspricht (§15 Abs. 2 VwKostG)	
320	Rücknahme eines Antrags, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, in den Fällen der Gebührennummern 101, 121, 201, 221, 231, 244 und 245		
330	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 231, 244 und 245		

*) Soweit nichts anderes angegeben.“

Artikel 2

Neufassung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. April 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die zu Beglaubigungen befugten Behörden nach dem Sozialgesetzbuch
(SGB-Beglaubigungsverordnung – SGBBegIV)**

Vom 11. April 2003

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und des § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), § 29 Abs. 4 neu gefasst durch Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zu Beglaubigungen befugte Behörden

Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind befugt, Beglaubigungen nach den §§ 29 und 30 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden nach dem Sozialgesetzbuch vom 27. September 1985 (BGBl. I S. 1952) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung**

Vom 14. April 2003

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), der zuletzt durch Artikel 238 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 2 der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung vom 3. Juni 1992 (BGBl. I S. 1014), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. November 2000 (BGBl. I S. 1678) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. A 20 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der A 1 bei Hamberge.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. April 2003

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2003 – 2 BvL 9/98, 2 BvL 10/98, 2 BvL 11/98, 2 BvL 12/98 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 120a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 776) ist mit Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 105, 106 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit danach eine Gebühr von 100 DM für die Bearbeitung jeder Rückmeldung zu entrichten ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 3. April 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 13. März 2003

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	194
27. 1. 2003	Bekanntmachung der deutsch-albanischen Vereinbarung über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)	194
30. 1. 2003	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	199
31. 1. 2003	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	201
31. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	203
31. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	205
31. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	206
31. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	207
31. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	208
31. 1. 2003	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	211
3. 2. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	212
6. 2. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-singapurischen Abkommens über die Seeschifffahrt	215

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 2003	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	215
24. 2. 2003	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	216

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 8, ausgegeben am 1. April 2003

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 2003	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Februar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten GESTA: XB001	218
24. 3. 2003	Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	232
10. 1. 2003	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit	244
31. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	246
6. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	248
7. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	250
7. 2. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Inc. Federal“ und „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-18-01 und DOCPER-AS-01-03)	251
11. 2. 2003	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	254
11. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	257
11. 2. 2003	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	259
11. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	260
11. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	263
12. 2. 2003	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	264
17. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	265
17. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	277
17. 2. 2003	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-italienischen Abkommens vom 27. Juli 1966 über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen in der Fassung vom 9. November 1971	278
11. 2. 2003	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	278

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
18. 12. 2003 Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Donau zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik	3/2003 S. 49	1. 3. 2003
30. 1. 2003 Vierundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Kitesurfen-Verbotsverordnung)*	3/2003 S. 53	1. 3. 2003
* erstmals erlassen		
10. 12. 2002 Berichtigung der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung über		
1. Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe i, p, r)		
2. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 3.14 Nr. 1 bis 3, 7)		
3. Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen (§ 7.07 Nr. 2 Buchstabe b)		
4. Wache und Aufsicht (§ 7.08 Nr. 1)		
5. Meldepflicht (§ 11.15 Nr. 1 Buchstabe l)		
6. Meldepflicht (§ 14.15 Nr. 1 Buchstabe l)		
7. Meldepflicht (§ 15.15 Nr. 1 Buchstabe l)		
8. Meldepflicht (§ 16.15 Nr. 1 Buchstabe l)		
9. Anlage 3	3/2003 S. 55	1. 1. 2003